



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 2.

Opatów, am 15. September 1915.

1.

Allerhöchste Spende.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem Kloster Jasna Góra in Częstochau, welches in unserer Verwaltung steht, zur Fortführung der Seelsorge und zur Erhaltung der Wallfahrtskirche u. drgl. den Betrag von 25.000 K allergnädigt zu spenden geruht.

Diese Kirche enthält, wie bekannt, das Wunderbild Mutter Gottes.

2.

Berg- und Hüttenbetriebe.

Alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russisch-Polen gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc. unterstehen in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dombrowa.

3.

Realsteuer.

Von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze wird gänzlich abgesehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte verlängert.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern pro 1914 sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Diese Begünstigungen finden auf andere als Realsteuern und auf Realsteuern vom städtischen Besitze, wie insbesondere auf die Wohnungs- und auf die Immobiliensteuern, keine Anwendung.

4.

Privattelegraphenverkehr.

Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der öst.-ung. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

5.

Zivilverkehr auf der Lokomotivfeldbahn.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Transport der Personen und Güter erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Lokomotivfeldbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt, bezw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen, die Berechnung erfolgt nach dem beigefügten

Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Fahrkarte) an die Partei ausgefolgt. Diese Bescheinigung ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeld Rückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3) Dem Aufgeber von Gütertransporten obliegt die Pflicht, die Transporte begleiten zu lassen.

4) Die Güter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen.

5) Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden; die Einhaltung dieser Bestimmung wird strengstens überwacht.

6) Die Be- und Entladung der Wagen hat der Aufgeber selbst zu besorgen. Die Entladung der Wagen hat innerhalb 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 5 Kronen pro Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 24 Stunden als voll gerechnet werden.

7) Die Reisenden, bezw. Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an das Kommando der Lokomotivfeldbahn zu richten. Das Kommando der Lokomotivfeldbahn trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Kielce erlassenen Verordnungen.

9) Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebsicher zu verladen. Wagenplachen können, wenn solche verfügbar sind, auf Wunsch der Partei gegen Ertrag von 3 Kronen per Plache beigestellt werden.

10) Vom Transport sind ausgeschlossen: Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Explosivgegenstände und Tiere.

11) Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden frei befördert; sonst geniessen Kinder keine Fahrpreismässigung.

12) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes in den Stationen ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13) Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden. Für grösseres Gepäck wird pro Stück der Personalfahrpreis für die in Betracht kommende Strecke eingehoben.

14) Die Lokomotivfeldbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

Tarif:

Von einer Station zur nächsten	Für 1 Person (Gepäckstück)	für 1 Wagen mit		
		3 t	6 t	8 t
	0·30 K.	5 K.	8 K.	10 K.

Die Berechnung erfolgt in der Art, dass die genannten Einheitssätze mit der Anzahl der zurückgelegten Stationsentfernungen multipliziert werden.

Der Frachtberechnung wird nicht das Gewicht der Ladung, sondern die Tragfähigkeit des verwendeten Wagens, zugrunde gelegt.

Der Tarif gilt als provisorisch und kann jederzeit vom Kommando der Lokomotivfeldbahn abgeändert werden.

Verzeichnis der Strecke der Lokomotivfeldbahn Nr. 1.

Nördliche Linie:

Stationen:

Jędrzejów
Piaski
Jasionna
Podlesie
Stawy
Umianowice
Stawiany
Sendziejowice
Holendry
Chmielnik
Suchowola
Strojnów
Drugnia
Rudki
Potok
Życiny
Raków.

Südliche Linie:

Stationen:

Miechow-Umladenbahnhof
Chodów
Podmiejska-Wola
Miechow-Stadt
Bukowska Wola
Kalina Mała
Kalina Wielka
Śladow
Zbigoly
Buszków.

6.

Postpaketverkehr.

Die Postpakete können zu den folgenden, für den Privatverkehr eröffneten Etappenpostämtern gesendet werden:

Dąbrowa in Polen, Jędrzejów, Miechów, Noworodomska, Olkusz und Piotrków.

Verboten ist die Versendung von schmutziger Wäsche, von getragenen Kleidern im ungereinigten Zustande, von Waffen und Munition jeder Art und leicht verderblichen Gegenständen.

Die Wertangabe, das Verlangen nach der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expresszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen und eines Rückscheines ist unzulässig.

Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 kg, das Porto beträgt 60 h und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Pakete, welche den allgemeinen Versendungsbedingungen und den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete behufs Überprüfung des Inhaltes auch in Abwesenheit des Adressaten zu öffnen.

Eine Zustellung der Pakete findet nicht statt, sondern wird das Einlangen derselben durch die Ausfolgung der Begleitadresse avisiert.

Die Avisogebühr beträgt 4 h.

Die Militärverwaltung haftet gemäss § 19 der Verordnung über den Post- und Telegraphendienst nur im Falle Verschuldens der Post- und Telegraphendiensteten.

7.

Zivilpersonenverkehr auf der Bahnlinie Jędrzejów-Kielce.

Mit 8. Juli l. J. wurde der Zivilpersonenverkehr auf der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der roten Kundmachung enthaltenen Bedingungen.

8.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeekommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl.).

2) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts in den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, von einer der vier Passvidierungsstellen, welche hiezu berechtigt und im Punkte 14 dieses Amtsblattes angeführt sind, vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

b) Bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung, sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne giltigen Fahrausweis angetroffen wird, hat das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 K zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr:

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl. als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 2 K für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen. Als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Ausspruch auf Beförderung von Personen- und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Rei-

segepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen, Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1) Militär- und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken, und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der in Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowitz) mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach (Empfangsstation) anzuführen ist.

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., oder Ząbkowice (Sombkowitz) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglement gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie der Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehre nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Sombkowitz) im voraus zu bezahlen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs- und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere u. zw. Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1) Auf der Strecke Granica-Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Slawków, Bukowna, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów We. E., Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce.

2) Auf der Strecke Granica-Ząbkowice (Sombkowice): Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse); die Sendungen werden in Granica verrechnet.

3) Auf der Strecke Kazimierz-Sosnowice We. E.: Daudoka (unbesetzte Halte- und Ladestelle; die Verrechnung im Güterverkehr erfolgt in Sosnowice We. E.).

4) Auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E. Strzemieszyce We. E.-Zagórze-Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Zagórze, Dąbrowa (Dombrowa) W. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet

5) Auf der Strecke Strzemieszyce We. E., Golonóg We. E., Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau-Wiener Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Überwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ung. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Güter Tarif Teil I., Abt. B).

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutkasse, allgemeine Wageladungsklasse und Ausnahmetarif I (allgemeiner Kohlentarif).

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere.

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen.

e) Kilometerzeiger.

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken.

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen, endlich

h) eine Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien, I. Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Hellern für das Stück zu beziehen.

9.

Jagdrecht.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagd-

pächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt. Der Preis der Jagdkarte beträgt 10 K. Auf der Rückseite der Jagdkarte sind folgende Vorschriften über Schonzeiten ersichtlich gemacht:

Edel- und Dammhirsch 1./II.—1./VIII., Tier- und Dammgais 1./XI.—31./XII. und 1./I.—1./IX., Rehbock bis auf weiteres nicht erlaubt, Rehgis nicht erlaubt, Hasen 1./II.—1./X., Fasan 15./II.—1./IX., Rebhuhn 15./I.—15./VIII., Auer- und Birkhahn 1./VI.—31./XII. und 1./I.—1./IV., Auer- und Birkhenne nicht erlaubt, Wildente 1./III.—1./VII.

Die Jagdkarte berechtigt auch zum Waffentragen.

10.

Österreichisches Geld.

Das österreichische Geld darf nicht entwertet werden, indem es von den k. u. k. Behörden offiziell als Zahlungsmittel anerkannt wurde. Die Bevölkerung wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht.

Eingehobene Strafen und sonstige Gelder sind in derselben Währung und Münze zu verrechnen und abzuführen, in der sie erlegt wurden.

11.

Inserate der Handelsfirmen.

Laut Verordnung des k. u. k. Generalmilitärgouvernements Kielce vom 16. August l. J. Nr. 4429 werden jedem hiesigen Amtsblatte »Mitteilungen der Auskunftsstelle des k. u. k. Militärgouvernements in Kielce«, ausgegeben durch die Auskunftsstelle in Krakau, Gertrudygasse Nr. 12, als Beilage angeschlossen.

Diese Beilage enthält Inserate der österr.-ungar. Firmen, welche die Verbindung der Handelsverhältnisse mit dem Okkupationsgebiete anstreben.

Die Handelsleute, welche ihre Inserate in der Beilage zum Amtsblatt zu verlaublichen wünschen, haben sich direkt an die Auskunftsstelle in Krakau, Gertrudygasse 12 zu wenden.

12.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift: V. M. 27./2. 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Miechów, am 14. August 1915.

13.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen:

Zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild samt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Pakete Nähadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste samt diesen Gegenständen wurde beim Provianttrain des Ldst. Inf. Rgt. Nr. 11 vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Miechów, am 14. August 1915.

14.

Ämter für die Vidierung der Reisepässe.

Bis nun bestanden nur zwei Ämter für die Vidierung der Reisepässe für die Okkupationsgebiete und zwar beim Armeekorps-Oberkommando (Etappen-Oberkommando) und beim k. u. k. Kriegsministerium.

Zur Erleichterung des Personenverkehrs nach den Okkupationsgebieten, insbesondere für Handelsleute und andere Interessenten, welche sich in die okkupierten Gebiete begeben und damit der Handel unseres Reiches mit den okkupierten Ländern intensiver sich entwickle, eröffnete das k. u. k. Armeekorps-Oberkommando noch zwei Ämter für die Vidierung der erwähnten Pässe und zwar auf der Grenze des Okkupationsgebietes d. i. in Granica und beim k. u. k. Festungskommando in Krakau.

Da die Reisenden aus der Monarchie ohne hin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchstationen reisen, wird ihnen die Einholung des Passvisums in Hinkunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.

15.

Abonnementsbeiträge für das Amtsblatt.

In Ergänzung des Punktes 2 des Amtsblattes Nr. 1 vom 1. d. M. wird angeordnet, dass die Gemeindevorsteher das Abonnement für das Amtsblatt von den ihnen unterstehenden Soltysen zu sammeln und den Gesamtbetrag und zwar für den Monat September l. J. á 1 K sofort, für die folgenden Quartale á 3 K zu Beginn eines jeden Quartals und zwar am 1. Oktober l. J., am 1. Jänner 1916 u. s. w. anher vorzulegen haben.

16.

Aufbewahrung des Petroleums.

Infolge Anordnung des Gubernialkommandos werden sämtliche Gemeindevorsteher und Soltysse aufgefordert, in entsprechender Weise der Bevölkerung zu verlautbaren, dass sämtliche Petroleumvorräte unbedingt ausserhalb der Wohnungen und Lagerräume in Gruben zu verwahren sind, deren Rauminhalt so gross sein muss, dass das ganze eventuell auslaufende Petroleum aufgefangen werden kann.

Für die stricte Durchführung dieser Anordnung werden die Gemeindevorsteher beziehungsweise Soltysse verantwortlich gemacht.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Hahorkiewicz major, m. p.